

BGer 7F 7/2025 vom 15. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_7_2025

FR: TF 7F 7/2025 du 15 juillet 2025

IT: TF 7F 7/2025 del 15 luglio 2025

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Dezember 2024 (7B_842/2024, 7B_930/2024, 7B_931/2024, 7B_964/2024, 7B_1034/2024, 7B_1239/2024, 7B_1280/2024, 7B_1285/2024) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der vom Bundesgericht beurteilten Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 7F_48/2024 vom 13. September 2024 E. 1 mit Hinweis).

E. 2.1

Der Gesuchsteller beantragt vorab den Ausstand aller Bundesrichter, da sich das Bundesgericht "an das Bundesamt für Justiz" gewendet habe. Damit habe das Bundesgericht eine Feindschaft offenbart und somit sei "jeder Bundesrichter" befangen.

E. 2.2

Der Gesuchsteller lehnt "jeden Bundesrichter" ab. Eine Ablehnung der Mitglieder des Bundesgerichts als Ganzes ist jedoch nicht möglich. Vielmehr müssen konkrete Ablehnungsbegehren hinsichtlich der einzelnen Gerichtspersonen gestellt und begründet werden. Dies tut der Gesuchsteller nicht. Er belegt offensichtlich keine Ausstandsgründe. Auf das missbräuchliche Ausstandsgesuch ist nicht einzutreten. Das Bundesgericht beurteilt unter diesen Umständen das vorliegende Revisionsgesuch in regulärer Besetzung, ohne dass ein Verfahren nach Art. 37 BGG durchgeführt werden müsste (vgl. Urteil 7F_38/2024 vom 27. Januar 2025 E. 2 mit Hinweis).

E. 3

In der Sache macht der Gesuchsteller geltend, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt, weshalb ein Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG vorliege. Zur Begründung führt er aus, das Bundesgericht habe übersehen, dass Staatsanwalt Faccoli "absolut klar befangen" sei. Dieses Vorbringen des Gesuchstellers zielt auf eine materielle Neuurteilung beziehungsweise Wiedererwägung des ihn betreffenden Urteils vom 29. Januar 2025 ab.

Dies stellt keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar (vgl. vorne E. 1).

E. 4

Zusammenfassend erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das mit der Eingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Indessen ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.